

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Waadt
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Kurse sind als Corsi ambulanti (Wanderkurse) für das Land bestimmt. Sie dauern mindestens zwei Monate und finden in verschiedenen Gemeinden statt. Aufnahmebedingungen: Erfüllte Schulpflicht und Maximalalter von 15 Jahren.

Kanton Waadt.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction primaire du 19 février 1930. — Règlement pour les écoles primaires du 28 mars 1931. — Plan d'études et instructions générales pour les classes ménagères du 1^{er} juillet 1928.

Das Gesetz über den Primarunterricht nennt in Art. 19 unter den obligatorischen Schulfächern Mädchenhandarbeits- und Haus-haltungsunterricht. Das letzte Schuljahr des Primarunterrichtes oder des Unterrichtes der Ecole primaire supérieure der Mädchen (15. bis 16. Schuljahr) umfaßt ausschließlich Haushaltungsunter-richt und ist obligatorisch für Schülerinnen, die keine andern Schulanstalten besuchen. In den Gemeinden, die die Schüler nach erfülltem 15. Altersjahr entlassen, kann eine Spezialabteilung für Mädchen eingerichtet werden, in der die Schülerinnen des letzten Schuljahres (erfülltes 14. Altersjahr) den Haushaltungsunterricht gleichzeitig mit dem Primarunterricht empfangen (Art. 302 des Reglementes).

Dieser spezielle Haushaltungsunterricht kann durch eine ein-zelne Gemeinde oder durch eine Gemeindegruppe eingerichtet wer-den. Wo die Umstände es rechtfertigen, kann in den Schulkreisen auch ein Wander- oder Saisonhaushaltungskurs durchgeführt werden. Ein Schulgeld wird von denjenigen Schülerinnen der Haushaltungsschule erhoben, die nicht im Schulort wohnen. Die-ses Schulgeld fällt zu Lasten der Wohngemeinde. Die Ecoles mé-nagères sind zurzeit in 23 Schulorten zusammengefaßt.

Es werden zwei verschiedene Organisationsprinzipien ange-wendet: das eine ist auf die ländlichen Schulen, das andere auf die städtischen Verhältnisse berechnet. In beiden Fällen erhalten die Mädchen gemeinsamen Unterricht in theoretischer Haushal-tungskunde, Nähen und Zuschneiden, Flickern, Französisch und Buchhaltung, und in Abteilungen und Familien aufgeteilt einen praktischen Unterricht in Kochen, Gartenarbeit, Waschen und Glätten. Der Unterschied in der Organisation beider Gruppen be-steht in folgendem:

Typus A: Die Kinder, die aus verschiedenen Weilern und Dörfern stammen, werden zu einer ländlichen Haushaltungsschule zusammengefaßt, die der Führung einer einzigen Lehrerin unter-stellt ist. Jede Abteilung wird — und zwar am Vormittag — ab-wechslungsweise mit den praktischen Küchen-, Wasch-, Glätte- und Gartenarbeiten beschäftigt. Die Zwischenstunden können von

den Schülerinnen zur Arbeit im elterlichen Haushalt verwendet werden. Der Nachmittag ist in der Regel den gemeinsamen Lektionen reserviert.

Typus B: Überall, wo die finanziellen Verhältnisse es erlauben, bilden die Schülerinnen eine Haushaltungsschule mit ununterbrochenem Unterricht. Während die eine Abteilung durch die Haushaltungslehrerin geführt wird, werden die andern Schülerinnen von einer Handarbeitslehrerin oder einer Primarlehrerin unterrichtet. Diese Organisation steht den Gemeinden zu freier Wahl, sie hat den Vorzug der Vermittlung einer vollständigeren Ausbildung.

Der Unterricht in den Haushaltungsschulen ist demnach theoretisch und praktisch und umfaßt 28—36 Wochenstunden. Organisation und Lehrplan richten sich nach den Bedürfnissen der Gemeinden oder Gemeindegruppen. Zu den bereits erwähnten Fächern der Haushaltungsschule kommen gemäß Art. 22 des Gesetzes über den Primarunterricht auch Ernährungslehre, Erziehungslehre und Krankenpflege.

Für die Erteilung des Unterrichtes in den Haushaltungsschulen kommen nur Lehrerinnen in Betracht, die sich das Diplom für Haushaltungsunterricht der waadtländischen Lehrerbildungsanstalten erworben haben.

Die Kosten des Haushaltungsunterrichtes werden von den Gemeinden getragen, doch leistet der Staat eine Subvention bis zu 40 % der Gesamtausgaben an diejenigen Haushaltungsschulen, welche die im Gesetz, Reglement und Studienplan vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Kanton Wallis.

Gesetzliche Grundlage. Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919.

In der *Primarschule* werden die Schülerinnen in den Anfangsgründen der Landwirtschaft und der Haushaltung unterrichtet. Die Gemeinden können jedoch für die zwei letzten Schuljahre zu diesen Unterrichtsfächern Ergänzungskurse einführen, die für alle Schülerinnen dieses Alters obligatorisch sind. (Hauswirtschaftlicher Unterricht von der 6. Klasse an.)

Außer dem gewöhnlichen Lehrpatent müssen alle Lehrerinnen ein besonderes Fähigkeitszeugnis für den Unterricht in der Landwirtschaft und in der Haushaltung besitzen. Zu diesem Zweck kann die Normalschule verlängert werden.